

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Von Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Henrich*, Regensburg

Stand

England und Wales: 1.9.2025

Schottland: 21.9.2025

Nordirland: 1.3.2016 (*Aktualisierung in Vorbereitung*)

Abkürzungen*

AC	Law Reports, Appeal Cases	HFEA	Human Fertilisation and Embryology Act
AdoptA	Adoption Act	LegA	Legitimacy Act
Adopt-ChildA	Adoption and Children Act	LRAScot	Law Reform (Parent and Child) (Scotland) Act
Adopt-ChildAScot	Adoption and Children (Scotland) Act	MA	Marriage Act
All ER	All England Law Reports	MAScot	Marriage (Scotland) Act
BDRA	Births and Deaths Registration Act	MCA	Matrimonial Causes Act
BNA	British Nationality Act	MCPA	Marriage and Civil Partnership (Scotland) Act
Ch	Chapter	Mental-CapA	Mental Capacity Act
ChildA	Children Act	MPPA	Matrimonial Proceedings and Property Act
ChildAScot	Children (Scotland) Act	RBDAScot	Registration of Births, Deaths and Marriages (Scotland) Act
CPA	Civil Partnership Act	SC	Session Cases (Schottland)
DAScot	Divorce (Scotland) Act	Sched	Schedule (Anhang)
DMPA	Domicile and Matrimonial Proceedings Act	SI	Statutory Instrument
DPMCA	Domestic Proceedings and Magistrates' Courts Act	SLT	Scots Law Times
EWCA	England and Wales Court of Appeal	SSI	Scottish Statutory Instrument
EWHC	England and Wales High Court	UK	United Kingdom
FLA	Family Law Act	UKSC	United Kingdom Supreme Court
FLAScot	Family Law (Scotland) Act	WLR	Weekly Law Reports
FLR	Family Law Reports		
FLRA	Family Law Reform Act		
GenRecA	Gender Recognition Act		

Abgekürzt zitierte Literatur

Dicey/Morris/Collins, Conflict of Laws, 16. Aufl 2022
Herring, Family Law, 11. Aufl 2023

Lowe/Douglas, Bromley's Family Law, 12. Aufl 2021
Thomson, Family Law in Scotland, 8. Aufl 2022

Gesetze und Rechtsprechung online

Rechtsakte (Acts, Orders in Council und Statutory Rules and Orders) des Vereinigten Königreichs sowie konsolidierte Fassungen aller Gesetzestexte mit detaillierter Änderungshistorie stehen in der staatlichen Gesetzesdatenbank unter <https://www.legislation.gov.uk> zur Verfügung. Entscheidungen des Supreme Court sind unter <https://supremecourt.uk/cases> abrufbar, Entscheidungen der Family Courts und weiterer Gerichte unter <https://www.judiciary.uk/judgments/>.

legislation.gov.uk zur Verfügung. Entscheidungen des Supreme Court sind unter <https://supremecourt.uk/cases> abrufbar, Entscheidungen der Family Courts und weiterer Gerichte unter <https://www.judiciary.uk/judgments/>.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

I. Vorbemerkungen	5
II. Staatsangehörigkeitsrecht	6
A. Einführung	6
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	8
1. British Nationality Act 1981	8
2. British Nationality Act 1948	24
III. Ehe- und Kindschaftsrecht (England und Wales)	25
A. Einführung	25
1. Rechtsquellen	25
2. Internationale Staatsverträge	26
3. Internationales Privatrecht	28
4. Internationales Verfahrensrecht	35
5. Personenrecht	39
6. Eherecht	40
7. Registrierte Lebenspartnerschaft	48
8. Kindschaftsrecht	48
9. Unterhaltsrecht	51
10. Namensrecht	51
11. Personenstandsrecht	53
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	53
1. Adoption Act 1976	53
2. Adoption and Children Act 2002	55
3. Births and Deaths Registration Act 1953	68
4. Children Act 1989	73
5. Civil Partnership Act 2004	91
6. Domestic Proceedings and Magistrates' Courts Act 1978	107
7. Domicile and Matrimonial Proceedings Act 1973	110
8. Family Law Act 1986	112
9. Family Law Reform Act 1987	118
10. Gender Recognition Act 2004	120
11. Human Fertilisation and Embryology Act 1990	122
12. Human Fertilisation and Embryology Act 2008	124
13. Law Reform (Married Women and Tortfeasors) Act 1935	131
14. Law Reform (Husband and Wife) Act 1962	132
15. Law Reform (Miscellaneous Provisions) Act 1970	132
16. Legitimacy Act 1976	133
17. Marriage Act 1949	135
18. Marriage (Registrar General's Licence) Act 1970	141
19. Marriage (Same Sex Couples) Act 2013	142
20. Married Women's Property Act 1964	143
21. Matrimonial and Family Proceedings Act 1984	143
22. Matrimonial Causes Act 1973	147
23. Matrimonial Proceedings and Property Act 1970	159
24. Mental Capacity Act 2005	159
IV. Ehe- und Kindschaftsrecht (Schottland)	1
A. Einführung	1
1. Rechtsquellen	1
2. Internationales Privatrecht	1
3. Internationales Verfahrensrecht	3
4. Personenrecht	4

5. Eherecht 5
 6. Registrierte Lebenspartnerschaft 10
 7. Kindschaftsrecht 11
 8. Unterhaltsrecht 13
 9. Namensrecht 15
 10. Personenstandsrecht 15
- B. Die gesetzlichen Bestimmungen 15
1. Adoption (Scotland) Act 1978 15
 2. Adoption and Children (Scotland) Act 2007 17
 3. Children (Scotland) Act 1995 29
 4. Civil Partnership Act 2004 38
 5. Divorce (Scotland) Act 1976 44
 6. Domicile and Matrimonial Proceedings Act 1973 47
 7. Family Law Act 1986 49
 8. Family Law (Scotland) Act 1985 52
 9. Family Law (Scotland) Act 2006 65
 10. Law Reform (Parent and Child) (Scotland) Act 1986 69
 11. Marriage (Scotland) Act 1977 71
 12. Marriage and Civil Partnership (Scotland) Act 2014 78
 13. Matrimonial and Family Proceedings Act 1984 80
 14. Registration of Births, Deaths and Marriages (Scotland) Act 1965 81
- V. Ehe- und Kindschaftsrecht (Nordirland) 1
- A. Einführung 1
1. Rechtsquellen 1
 2. Internationales Privat- und Verfahrensrecht 2
 3. Personenrecht 2
 4. Eherecht 2
 5. Kindschaftsrecht 5
 6. Namensrecht 6
 7. Personenstandsrecht 7
- B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
1. Adoption (Northern Ireland) Order 1987 7
 2. Births and Deaths Registration (Northern Ireland) Order 1976 11
 3. Children (Northern Ireland) Order 1995 13
 4. Civil Partnership Act 2004 19
 5. Domestic Proceedings (Northern Ireland) Order 1980 23
 6. Family Law Act 1986 27
 7. Legitimacy Act (Northern Ireland) 1928 29
 8. Marriage (Northern Ireland) Order 2003 30
 9. Matrimonial Causes (Northern Ireland) Order 1978 33
 10. Matrimonial and Family Proceedings (Northern Ireland) Order 1989 37

I. Vorbemerkungen

Das Vereinigte Königreich besteht aus mehreren Teilrechtsgebieten: England (und Wales) und Schottland (zusammengefasst als Großbritannien) und Nordirland. Diese Teilrechtsgebiete haben eigene – zum Teil beschränkte – Gesetzgebungskompetenz. Das Vereinigte Königreich ist also ein sogenannter Mehrrechtsstaat. In den verschiedenen Teilrechtsgebieten gilt gegebenenfalls unterschiedliches Recht. Eine Sonderstellung haben als sogenannte »crown dependencies«: die Kanalinseln (Bailiwick of Jersey, Bailiwick of Guernsey) und die Isle of Man¹. Sie sind nicht Teil des Vereinigten Königreichs, haben ihre eigene Legislative, Exekutive und Judikative, werden aber dennoch vom Vereinigten Königreich in Verteidigungsangelegenheiten und internationalen Beziehungen vertreten. Für die Zwecke des British Nationality Act 1981 gelten die crown dependencies als Teil des Vereinigten Königreichs; ihre Einwohner sind britische Staatsangehörige (Sec 50 (1) BNA 1981).

Der Hauptbestandteil des englischen Rechts – wie auch der anderen Teilrechtsgebiete – ist das **Common Law**. Das Common Law ist das von den königlichen Gerichten seit dem Mittelalter entwickelte Recht. Ihm stehen gegenüber die Rules of Equity und das Statute Law.

Die **Rules of Equity** sind – ebenfalls seit dem Mittelalter – von der königlichen Kanzlei, der Chancery, aufgestellt worden und sollten dazu dienen, Härtefälle des Common Law einer billigen Lösung zuzuführen. Seit 1873 sind alle englischen Gerichte gehalten, neben dem Common Law auch die Regeln der Equity anzuwenden. Enthalten sind sowohl das Common Law als auch die Regeln der Equity in den Entscheidungen der Gerichte, denen deswegen Gesetzeskraft zukommt. Man spricht in diesem Zusammenhang von **Case Law** (Fallrecht).

Der dritte Bestandteil des englischen Rechts – wie auch der anderen Teilrechtsgebiete, – das **Statute Law**, also das Gesetzesrecht, ist zugleich derjenige, der im Bereich des Ehe- und Kindschaftsrechts die größte Rolle spielt. Der rasche Wandel der sozialen Gegebenheiten verlangt nach der Reform des Rechts durch den Gesetzgeber. Die Statutes sind jeweils Einzelgesetze. Eine Kodifikation des gesamten Familienrechts existiert nicht.

Die Statutes werden laufend publiziert in der Gesetzessammlung: »The Public General Acts«. Sehr nützlich ist ferner die Sammlung »Halsbury's Statutes«, die in mehr als 50 Bänden die Gesetze alphabetisch nach Sachgebieten geordnet in der jeweils geltenden Fassung und mit Anmerkungen versehen enthält und durch Austauschbände und Supplements auf dem neuesten Stand gehalten wird. Bei den Statutes ist zu unterscheiden zwischen den parlamentarischen Statutes, dh den vom Parlament verabschiedeten Gesetzen (»Acts«) und den nichtparlamentarischen Statutes (den im Namen des Königs vom Privy Council erlassenen »Orders in Council« und den Regierungsverordnungen (»Statutory Rules and Orders«).

Die Entscheidungen der englischen Gerichte sind enthalten in einer Reihe von **Ent-**

¹ Vgl Information des brit Justizministeriums zur Rechtsstellung der crown dependencies unter <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/>

5e398990e5274a08e229ca0f/crown-dependencies-factsheet-february-2020.pdf (Abruf 1.7.2025).

scheidungssammlungen, deren wichtigste die Law Reports einschließlich der Weekly Law Reports und die All England Law Reports sind².

Die wichtigste schottische Entscheidungssammlung sind die Session Cases (vorwiegend, aber nicht ausschließlich mit Entscheidungen des Court of Session, des obersten rein schottischen Gerichts).

Im englischen **Justizsystem** konnten Familiensachen bis zur Justizreform des Jahres 2013 auf verschiedenen Ebenen ihren Anfang nehmen: in der Regel vor den County Courts, in manchen Sachen, zB bei Unterhaltsstreitigkeiten, auch vor den Magistrates' Courts, und bei komplexen Fällen schließlich auch vor dem High Court. Diese verwirrende Situation wurde durch den Crime and Courts Act 2013 bereinigt. Für Familiensachen ist nunmehr in allen Gerichtsbezirken der neu geschaffene Family Court die erste Instanz. Lediglich bestimmte Angelegenheiten, insbesondere Fälle mit internationalen Bezügen, sind noch dem High Court vorbehalten. Zu Gericht sitzen können im Family Court sowohl Richter der County Courts (Circuit Judges, Recorders, District Judges), aber in schwierigen Sachen auch High Court Judges. Berufungsinstanz ist der Court of Appeal, oberste Instanz der aus 12 Richtern bestehende Supreme Court of the United Kingdom.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Das britische Staatsangehörigkeitsrecht wurde neu geregelt durch den British Nationality Act 1981 (BNA 1981, unten II B 1), der am 1.1.1983 in Kraft getreten ist¹. Er löste die bis dahin geltenden British Nationality Acts 1948–1965 ab.

Bis zum Inkrafttreten des British Nationality Act 1981 hatten alle Angehörigen des Vereinigten Königreichs und der Kolonien grundsätzlich gleiche staatsbürgerliche Rechte. Die Neuregelung verfolgte insbesondere das Ziel, die Einwanderung von Inhabern britischer Pässe in das Vereinigte Königreich zu begrenzen. Unterschieden werden deswegen verschiedene Kategorien der Staatszugehörigkeit: die Zugehörigkeit zum Vereinigten Königreich, den Kanalinseln und der Isle of Man (**British Citizenship**), die Zugehörigkeit zu den britischen überseeischen Territorien (**British Overseas Territories Citizenship**), die britische überseeische Staatsangehörigkeit (**British Overseas Citizenship**) und schließlich noch die Rechte der britischen »Untertanen« (**British subjects**) und der britischen Schutzangehörigen (**British protected persons**), die keine der bisher genannten Staatsangehörigkeiten besitzen.

Zu den britischen überseeischen Territorien gehören zurzeit (gem BNA 1981 Sched 6) folgende Gebiete:

² Zusammenfassung der gebräuchlichsten Abkürzungen in den Entscheidungssammlungen: KB – Law Reports, King's Bench Division; QB – Law Reports, Queen's Bench Division; Ch – Law Reports, Chancery Division; FamD – Law Reports, Family Division; P – Law Reports, Probate, Divorce and Admiralty Division.

¹ Zur Entwicklung des brit Staatsangehörigkeitsrechts vgl *Hampe*, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Großbritannien, 1951.

Anguilla, Bermuda, British Antarctic Territory, British Indian Ocean Territory, Cayman Islands, Falkland Islands, Gibraltar, Montserrat, Pitcairn, Ducie and Oeno Islands, St. Helena, Ascension and Tristan da Cunha, South Georgia and the South Sandwich Islands, the Sovereign Base Areas of Akrotiri and Dhekelia, Turks and Caicos Islands, Virgin Islands.

Britische überseeische Staatsangehörige sind solche Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien, die mit dem Inkrafttreten des British Nationality Act 1981 weder die Zugehörigkeit zum Vereinigten Königreich noch die Zugehörigkeit zu den britischen abhängigen Territorien erworben haben. Eine Sonderstellung haben sie, wenn sie Beziehungen zu Gibraltar haben. Sie haben einen Anspruch darauf, als britische Staatsangehörige registriert zu werden, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen (Sec 5 BNA 1981).

British subjects schließlich sind Personen ohne besondere Staatsangehörigkeit, Einwohner (früherer) Commonwealth-Staaten, denen nicht die Staatsangehörigkeit ihres Heimatstaates verliehen wurde. Hierzu gehören insbesondere bestimmte (frühere) Einwohner von Sri Lanka. Sie haben im Wesentlichen nur einen Anspruch auf einen britischen Reisepass und konsularische Betreuung. British subjects sind auch bestimmte frühere Staatsangehörige von Irland (Sec 31 BNA 1981).

Die Angehörigen des Vereinigten Königreichs (British citizens), der britischen überseeischen Territorien, die britischen überseeischen Staatsangehörigen und die British subjects haben den Status eines **Commonwealth-Angehörigen** (Sec 37 BNA 1981). Commonwealth-Angehörige sind ferner die Angehörigen folgender Mitgliedstaaten des Commonwealth (aufgezählt in BNA 1981 Sched 3):

Antigua and Barbuda, Australia, The Bahamas, Bangladesh, Barbados, Belize, Botswana, Brunei, Cameroon, Canada, Republic of Cyprus, Dominica, Eswatini, Fiji, Gabon, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, India, Jamaica, Kenya, Kiribati, Lesotho, Malawi, Malaysia, Maldives, Malta, Mauritius, Mozambique, Namibia, Nauru, New Zealand, Nigeria, Pakistan, Papua New Guinea, Rwanda, St. Christopher and Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent and the Grenadines, Seychelles, Sierra Leone, Singapore, Solomon Islands, South Africa, Sri Lanka, Tanzania, Togo, Tonga, Trinidad and Tobago, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Western Samoa, Zambia, Zimbabwe.

Einen Anspruch auf einen britischen Pass und konsularische Hilfe haben schließlich noch die Mitglieder einer anderen Gruppe von Personen, die nicht Commonwealth-Angehörige sind, aber Beziehungen zu früheren Schutz- oder Treuhandgebieten haben, nämlich die British protected persons.

Die Voraussetzungen für den **Entzug** des Staatsangehörigkeitsstatus einer Person sind in Sec 40 BNA 1981 geregelt. Im Übrigen kann der Staatsangehörigkeitsverlust eintreten durch freiwilligen **Verzicht** nach Maßgabe von Sec 12, 24, 29 und 34 BNA 1981 oder kraft Gesetzes bei British subjects, die eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben (Sec 35 BNA 1981).

Durch den British Nationality Act 1981 wurden die British Nationality Acts 1948–1965 aufgehoben. Sie werden im Folgenden nur noch insoweit abgedruckt, als sie über den Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten des BNA 1981 Aufschluss geben.

Das Vereinigte Königreich und Deutschland sind Partner folgender auch die Staatsangehörigkeit betreffender **völkerrechtlicher Vereinbarungen**²:

- Genfer UN-Abk über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 28.7.1951, iK UK 9.6.1954 (BGBl 1954 II 1204);
- Genfer Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 31.1.1967, iK UK 4.9.1968 (BGBl 1970 II 194);
- New Yorker UN-Übk über die Rechtsstellung der Staatenlosen v 28.9.1954, iK UK 6.6.1960 (BGBl 1977 II 235);
- New Yorker UN-Übk zur Verminderung der Staatenlosigkeit v 30.8.1961, iK UK 13.12.1975 (BGBl 1977 II 1217);
- Internat UN-Welt-Pakt über bürgerliche und politische Rechte v 19.12.1966, iK UK 20.8.1976 (BGBl 1976 II 1966; Art 41 erstmals iK 28.3.1979);
- UN-Übk zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau v 18.12.1979, iK UK 7.5.1986 (BGBl 1988 II 109);
- New Yorker UN-Übk zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung v 7.3.1966, iK UK 6.4.1969 (BGBl 1969 II 2211).

B. Die gesetzlichen Bestimmungen

1. British Nationality Act 1981¹

Übersicht

Teil I Britische Staatsangehörigkeit

Erwerb nach Inkrafttreten des Gesetzes (Sec 1–10)

Erwerb bei Inkrafttreten des Gesetzes (Sec 11)

Verzicht und Wiedererwerb (Sec 12, 13)

Ergänzende Vorschriften (Sec 14)

Teil II Staatsangehörigkeit der britischen überseeischen Territorien

Erwerb nach Inkrafttreten des Gesetzes (Sec 15–22)

Erwerb bei Inkrafttreten des Gesetzes (Sec 23)

Verzicht und Wiederannahme (Sec 24)

Ergänzende Vorschriften (Sec 25)

Teil III Britische überseeische Staatsangehörigkeit (Sec 26–29)

Teil IV British subjects (Sec 30–35)

Teil V Ergänzende Vorschriften (Sec 36–53)

Teil I Britische Staatsangehörigkeit

Erwerb nach Inkrafttreten des Gesetzes²

Sec 1 Erwerb durch Geburt oder Adoption

(1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vereinigten Königreich oder in einem qualifizierenden Territorium geboren wird, ist britischer Staatsangehöriger, wenn zur Zeit seiner Geburt sein Vater oder seine Mutter

- (a) britischer Staatsangehöriger ist oder
- (b) im Vereinigten Königreich oder jenem Territorium ständig niedergelassen ist.

(1A) Wer an oder nach dem relevanten Tag im Vereinigten Königreich oder einem qualifizierenden Territorium geboren ist, ist britischer Staatsangehöriger, wenn zur Zeit seiner Geburt

² Siehe iÜ unten III A 2.

¹ Brit Staatsangehörigkeitsgesetz 1981, iK 1.1.1983. Vielfach geändert, zuletzt durch den Human Fertilisation and Embryology Act 2008, iK 2.12.2019; die Immigration, Nationality and Asylum (EU Exit) Regulations 2019, iK 31.12.2020; die British Nationality 1981 (Immigration Rules Appendix EU) Amendment Regulations 2021, iK 1.7.2021; den Nationality and Borders Act 2022,

iK 28.6.2022; den Illegal Migration Act 2023, iK 20.7.2023; die British Nationality (Eswatini, Gabon and Togo) Order 2023, iK 15.12.2023 sowie den British Nationality (Irish Citizens) Act 2024, iK 22.7.2025. Abdruck hier auszugsweise.

² Zum Erwerb vor Inkrafttreten des BNA 1981 s unten II B 2.

sein Vater oder seine Mutter Mitglied der Streitkräfte ist.

(2) Ein nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vereinigten Königreich oder einem qualifizierenden Territorium gefundenes Findelkind wird, wenn nicht das Gegenteil bewiesen wird, so angesehen, wie wenn

(a) es im Vereinigten Königreich oder jenem Territorium geboren worden wäre und

(b) Kind eines Elternteils wäre, der zur Zeit der Geburt britischer Staatsangehöriger war oder seine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich oder jenem Territorium hatte.

(3) (1.7.2021) Ein Kind, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Vereinigten Königreich geboren wird und nicht gem Abs 1, 1A oder 2 oder Sec 10A britischer Staatsangehöriger ist, kann als britischer Staatsangehöriger registriert werden, wenn vor seiner Volljährigkeit

(a) sein Vater oder seine Mutter die britische Staatsangehörigkeit erwirbt oder sich im Vereinigten Königreich ständig niederlässt und

(b) ein Antrag auf Registrierung als britischer Staatsangehöriger gestellt wird.

(3A) (1.7.2021) Wer an oder nach dem relevanten Tag im Vereinigten Königreich geboren ist und nicht gem Abs 1, 1A oder 2 oder Sec 10A britischer Staatsangehöriger ist, kann während der Dauer seiner Minderjährigkeit als britischer Staatsangehöriger registriert werden, wenn

(a) sein Vater oder seine Mutter Mitglied der Streitkräfte geworden ist und

(b) ein Antrag auf Registrierung als britischer Staatsangehöriger gestellt wird.

(4) (1.7.2021) Ein Kind, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Vereinigten Königreich geboren wird und nicht gem Abs 1, 1A oder 2 oder Sec 10A britischer Staatsangehöriger ist, kann als britischer Staatsangehöriger registriert werden, wenn der Antrag auf Registrierung gestellt wird, nachdem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat, und wenn das Kind in keinem der zehn ersten Lebensjahre sich länger als 90 Tage außerhalb des Vereinigten Königreichs aufgehalten hat.

(5) Wenn

(a) ein Gericht im Vereinigten Königreich oder, an oder nach dem festgesetzten Zeitpunkt, ein Gericht in einem qualifizierenden

Territorium durch Dekret die Adoption eines Minderjährigen³ bewilligt, der nicht britischer Staatsangehöriger ist; oder

(b) ein Minderjähriger, der nicht britischer Staatsangehöriger ist, durch eine Convention-Adoption [nach HAdoptÜ] adoptiert wird, die nach dem Recht eines Landes oder Territoriums außerhalb des Vereinigten Königreichs erfolgt, erwirbt der Minderjährige, falls die Voraussetzungen nach Abs 5A gegeben sind, die britische Staatsangehörigkeit von dem Tage an, an dem das Dekret ergeht oder die Convention-Adoption [nach HAdoptÜ] zustande kommt.

(5A) Die genannten Voraussetzungen sind, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem das Dekret ergeht oder die Convention-Adoption [nach HAdoptÜ] zustande kommt,

(a) der Annehmende oder, im Fall einer gemeinschaftlichen Annahme, einer der Annehmenden britischer Staatsangehöriger ist und

(b) in einem Fall nach Abs 5 (b) der Annehmende oder bei gemeinschaftlicher Adoption beide Annehmende ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich oder in einem näher bezeichneten Territorium haben.

(6) Wenn eine Dekret- oder eine Convention-Adoption [nach HAdoptÜ], infolge derer ein Kind gem Abs 5 die britische Staatsangehörigkeit erlangte, wirkungslos wird, sei es aufgrund einer Annullierung oder auf andere Weise, so bleibt davon der Status des Kindes als britischer Staatsangehöriger unberührt.

(7) Wenn unter den spezifischen Umständen eines besonderen Falles der Staatssekretär es für richtig hält, kann er im Fall des Abs 4 ein Kind als britischen Staatsangehörigen registrieren, auch wenn es sich in einem Jahr oder mehreren Jahren jeweils länger als 90 Tage außerhalb des Vereinigten Königreichs aufgehalten hat.

(8) In dieser Section und auch sonst hat das Wort »niedergelassen« den ihm in Sec 50 gegebenen Sinn.

(9) Relevanter Tag iSd Abs 1A oder 3A ist der Tag des Inkrafttretens der Sec 42 Borders, Citizenship and Immigration Act 2009 (durch welche diese Absätze eingeführt worden sind).

Sec 2 Erwerb durch Abstammung

(1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

³ Zur entspr Anwendung im Fall von parental orders (bei Geburt eines Kindes durch eine Leihmutter)

vgl die Human Fertilisation and Embryology (Parental Orders) Regulations 2010.

außerhalb des Vereinigten Königreichs und der qualifizierenden Territorien geboren wird, ist britischer Staatsangehöriger, wenn zur Zeit seiner Geburt ein Elternteil, Vater oder Mutter,

(a) britischer Staatsangehöriger aus anderen Gründen als durch Abstammung ist oder

(b) britischer Staatsangehöriger und außerhalb des Vereinigten Königreichs und der qualifizierenden Territorien in einer Stellung tätig ist, worauf dieser Absatz anwendbar ist, und zu dieser Tätigkeit innerhalb des Vereinigten Königreichs oder eines qualifizierenden Territoriums verpflichtet wurde oder

(c) britischer Staatsangehöriger und außerhalb des Vereinigten Königreichs und der qualifizierenden Territorien im Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union tätig ist, sofern er oder sie für diese Tätigkeit verpflichtet wurde in einem Staat, der im Zeitpunkt der Verpflichtung der Europäischen Union angehörte.

(2) Abs 1 (b) gilt für

(a) Tätigkeiten im Dienst der Krone unter der Regierung des Vereinigten Königreichs oder eines qualifizierenden Territoriums und

(b) Tätigkeiten von der Art, wie sie gem Abs 3 bestimmt werden.

(3) Der Staatssekretär kann auf dem Verordnungswege die Tätigkeiten bezeichnen, die er für eng verbunden mit den Aktivitäten hält, welche die Regierung des Vereinigten Königreichs oder eines qualifizierenden Territoriums außerhalb des Vereinigten Königreichs und der qualifizierenden Territorien entfaltet.

(4) Verordnungen gem Abs 3 können jederzeit durch Beschluss des Ober- oder des Unterhauses annulliert werden.

Sec 3 Erwerb durch Registrierung: Minderjährige

(1) Wenn während der Minderjährigkeit einer Person ihre Registrierung als britischer Staatsangehöriger beantragt wird, kann der Staatssekretär, wenn er dies für richtig hält, die Registrierung als Staatsangehöriger veranlassen.

(2) Wer außerhalb des Vereinigten Königreichs und der qualifizierenden Territorien geboren ist, hat einen Anspruch darauf, als Staatsangehöriger registriert zu werden, wenn ein entsprechender Antrag während seiner Minderjährigkeit gestellt wird und die in Abs 3 genannten Voraussetzungen oder, im Fall einer staatenlos geborenen Person, die in Abs 3 (a) und (b) genannten Voraussetzungen vom Vater oder

von der Mutter (»dem fraglichen Elternteil«) des Kindes erfüllt werden.

(3) Die Voraussetzungen, von denen Abs 2 spricht, sind,

(a) dass der fragliche Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes britischer Staatsangehöriger durch Abstammung war und

(b) dass ein Elternteil, Vater oder Mutter, des fraglichen Elternteils

(i) bei der Geburt dieses Elternteils britischer Staatsangehöriger aus anderen Gründen als durch Abstammung war oder

(ii) britischer Staatsangehöriger aus anderen Gründen als durch Abstammung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde oder, wenn er nicht vorher gestorben wäre, geworden wäre und

(c) dass innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren irgendwann vor der Geburt des Kindes

(i) der fragliche Elternteil zu Beginn dieses Zeitraums im Vereinigten Königreich oder einem qualifizierenden Territorium war und

(ii) innerhalb dieses Zeitraums sich nicht mehr als 270 Tage außerhalb des Vereinigten Königreichs und der qualifizierenden Territorien aufgehalten hat.

(4) (*Aufgehoben*)

(5) Wer außerhalb des Vereinigten Königreichs und der qualifizierenden Territorien geboren ist, hat einen Anspruch darauf (falls ein entsprechender Antrag gestellt wird, solange er noch minderjährig ist), als britischer Staatsangehöriger registriert zu werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich

(a) dass zur Zeit seiner Geburt sein Vater oder seine Mutter britischer Staatsangehöriger kraft Abstammung war und

(b) dass, vorbehaltlich Abs 6, er und seine Eltern in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung im Vereinigten Königreich oder einem qualifizierenden Territorium gelebt haben und keine dieser drei Personen sich innerhalb dieses Zeitraums länger als 270 Tage außerhalb des Vereinigten Königreichs und der qualifizierenden Territorien aufgehalten hat und

(c) dass, vorbehaltlich Abs 6, die Zustimmung seines Vaters und seiner Mutter zu der Registrierung in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.

(6) Im Fall eines Antrags gem Abs 5 auf Registrierung als britischer Staatsangehöriger soll,

(a) wenn der Vater oder die Mutter im Zeit-

punkt der Antragstellung nicht mehr am Leben oder ihre Ehe oder civil partnership vor diesem Zeitpunkt aufgelöst worden ist oder sie gerichtlich getrennt leben, der Hinweis auf Vater und Mutter in Abs 5 (b) als Hinweis entweder auf Vater oder auf Mutter gelesen werden;

(b) wenn der Vater oder die Mutter vor diesem Zeitpunkt gestorben ist, der Hinweis auf Vater und Mutter in Abs 5 (c) als Hinweis auf einen Elternteil gelesen werden.

(c) (*Aufgehoben*)

(7) (20.7.2023) (*Section gilt vorbehaltlich der Sec 31, 32 u 36 Illegal Migration Act 2023*)

Sec 4 Erwerb durch Registrierung: Angehörige britischer überseeischer Territorien

(1) Diese Section gilt für jede Person, die Angehöriger eines britischen überseeischen Territoriums, britischer überseeischer Staatsangehöriger, britischer »Untertan« [British subject] nach diesem Gesetz oder britischer Schutzangehöriger [British protected person] ist.

(2) Jede Person, auf die diese Section Anwendung findet, hat einen Anspruch darauf, auf einen entsprechenden Antrag hin als britischer Staatsangehöriger registriert zu werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich

(a) dass sie, vorbehaltlich Abs 3, in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung im Vereinigten Königreich gelebt hat und dass sie sich in diesem Zeitraum nicht mehr als 450 Tage außerhalb des Vereinigten Königreichs aufgehalten hat und

(b) dass sie sich in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung nicht mehr als 90 Tage außerhalb des Vereinigten Königreichs aufgehalten hat und

(c) dass sie in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung zu keiner Zeit irgendwelchen Beschränkungen bezüglich der Dauer ihres Aufenthalts nach den Einwanderungsgesetzen unterlag und

(d) dass sie sich in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung im Vereinigten Königreich nicht unter Verstoß gegen die Einwanderungsvorschriften aufgehalten hat.

(3) Soweit Abs 2 (a) voraussetzt, dass der Antragsteller sich zu Beginn der Fünfjahresfrist im Vereinigten Königreich aufgehalten hat, soll dies nicht gelten für eine Person, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Vereinigten Königreich ihre Niederlassung hatte.

(4) (28.6.2022) Wenn unter den spezifischen Umständen eines besonderen Falles der Staatssekretär es für richtig hält, kann er in den Fällen des Abs 2 Folgendes tun, nämlich

(za) die Person so behandeln, als habe sie die erste Voraussetzung des Abs 2 (a) erfüllt, obgleich sie zu Beginn der dort genannten Perioden sich nicht im Vereinigten Königreich aufgehalten hat;

(a) die Person so behandeln, als habe sie die Voraussetzungen von Abs 2 (a) oder (b) erfüllt, wenngleich die Zahl der Tage, die außerhalb des Vereinigten Königreichs verbracht wurden, höher war als dort angegeben;

(b) die Beschränkung, von der Abs 2 (c) spricht, außer Betracht lassen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr gegeben war;

(c) die Person so behandeln, als habe sie die Voraussetzungen von Abs 2 (d) erfüllt, obgleich der Betroffene sich unter Verstoß gegen die Einwanderungsgesetze im angegebenen Zeitraum im Vereinigten Königreich aufgehalten hat.

(4A) (28.6.2022) Abs 4B findet Anwendung, wenn der Antrag auf Registrierung als britischer Staatsangehöriger von einer Person gestellt wurde, die für das Vereinigte Königreich ein unbegrenztes Aufenthalts- und Einreise-recht [indefinite leave to enter or remain in the UK] hat.

(4B), (4C) (*Anwendung des Immigration Act 1971*)

(5) Wenn im Fall eines Antrags auf Registrierung als britischer Staatsangehöriger einer Person, für welche diese Section gilt, der Staatssekretär feststellt, dass der Antragsteller in einem solchen Dienstverhältnis stand, wie es im Folgenden bezeichnet wird, kann er, wenn er dies für richtig hält, die Registrierung als Staatsangehöriger veranlassen.

(6) Abs 5 gilt

(a) für den Dienst für die Krone unter der Regierung eines britischen überseeischen Territoriums und

(b) für den bezahlten oder unbezahlten Dienst (der nicht unter Abs 6 (a) fällt) als Mitglied einer durch Gesetz errichteten Einrichtung in einem britischen überseeischen Territorium, deren Mitglieder durch die oder im Auftrag der Krone ernannt werden.

(7) (20.7.2023) (*Section gilt vorbehaltlich der Sec 31, 32 u 36 Illegal Migration Act 2023*)

Sec 4A, 4AA, 4B, 4C, 4D (22.7.2025) (*Erwerb durch Registrierung: weitere Vorschriften für Staatsangehörige und Angehörige der brit überseeischen Territorien, ir Staatsang, British subjects, brit Schutzangehörige, British Nationals (Overseas), Angehörige der Streitkräfte*)

Sec 4E Allgemeine Voraussetzungen

(28.6.2022) Im Sinne der nachfolgenden Sec 4F–4I erfüllt eine Person (P) die allgemeinen Voraussetzungen, wenn

- (a) (*Aufgehoben*)
- (b) im Zeitpunkt von P's Geburt seine Mutter
 - (i) nicht verheiratet war oder
 - (ii) mit einer anderen Person als P's Vater verheiratet war;

(c) keine Person als Vater von P nach Sec 28 HFEA 1990 oder nach Sec 35 oder 36 HFEA 2008 angesehen wird und

(ca) keine Person als Elternteil von P nach Sec 42 oder 43 HFEA 2008 angesehen wird und

(d) P zu keiner Zeit britischer Staatsangehöriger war.

Sec 4F Person, die nicht nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes registriert werden kann

(1) (28.6.2022) Eine Person (P) hat ein Recht, auf Antrag nach dieser Section als britischer Staatsangehöriger registriert zu werden, wenn

- (a) P die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt und
- (b) P ein Recht hätte, als britischer Staatsangehöriger registriert zu werden nach
 - (i) Sec 1 (3),
 - (ii) Sec 3 (2),
 - (iii) Sec 3 (5),
 - (iiia) Sec 4D,
 - (iv) § 4 der Sched 2 oder
 - (v) § 5 der Sched 2,

wäre P's Mutter zur Zeit von P's Geburt mit P's leiblichem Vater verheiratet gewesen.

(2)–(5) (*Weitere Voraussetzungen*)

Sec 4G–4L (28.6.2022) (*Weitere Fälle, in denen P ein Recht hat, als brit Staatsang registriert zu werden*)

Sec 5 Erwerb durch Registrierung: Bürger britischer überseeischer Territorien mit Beziehung zu Gibraltar

(20.7.2023) Vorbehaltlich der Sec 31, 32 und 36 Illegal Migration Act 2023 (Einschränkung der Wählbarkeit der Staatsangehörigkeit etc) hat eine Person, die Bürger eines britischen überseeischen Territoriums ist aufgrund ihrer

Beziehung zu Gibraltar, das Recht, als britischer Staatsangehöriger registriert zu werden, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt.

Sec 6 Erwerb durch Einbürgerung

(1) Wenn eine volljährige und voll geschäftsfähige Person einen Antrag auf Einbürgerung als britischer Staatsangehöriger stellt und der Staatssekretär feststellt, dass der Antragsteller die in Sched 1 zu diesem Gesetz aufgestellten Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach diesem Absatz erfüllt, kann er, wenn er dies für richtig hält, den Antragsteller einbürgern.

(2) Wenn eine volljährige und voll geschäftsfähige Person einen Antrag auf Einbürgerung als britischer Staatsangehöriger stellt, die zur Zeit der Antragstellung mit einem britischen Staatsangehörigen verheiratet oder civil partner eines britischen Staatsangehörigen ist, kann der Staatssekretär, wenn er feststellt, dass der Antragsteller die in Sched 1 aufgestellten Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach diesem Absatz erfüllt und er dies für richtig hält, den Antragsteller einbürgern.

(3) (20.7.2023) (*Section gilt vorbehaltlich der Sec 31, 32 u 36 Illegal Migration Act 2023*)

Erwerb nach dem Inkrafttreten des Gesetzes: besondere Fälle

Sec 7–9 (*Aufgehoben*)

Sec 10 Registrierung nach Verzicht auf die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs und der Kolonien

(1) Vorbehaltlich Abs 3 hat jedermann einen Anspruch darauf, auf entsprechenden Antrag hin als britischer Staatsangehöriger registriert zu werden, wenn er unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (im Fall eines entsprechenden Antrags) einen Anspruch darauf gehabt hätte, gem Sec 1 (1) British Nationality Act 1964 (Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit) als Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien registriert zu werden aufgrund einer geeigneten qualifizierenden Verbindung mit dem Vereinigten Königreich oder wenn er vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit jemandem verheiratet war, der eine solche Verbindung hat oder im Erlebensfall gehabt hätte.

(2) Auf einen entsprechenden Antrag einer voll geschäftsfähigen Person, die vor dem Inkrafttreten aufgrund einer Verzichtserklärung aufgehört hatte, Angehöriger des Vereinigten

Königreichs und der Kolonien zu sein, kann der Staatssekretär, wenn er dies für richtig hält, die Registrierung dieser Person als britischer Staatsangehöriger veranlassen, wenn diese Person

(a) eine geeignete qualifizierende Verbindung mit dem Vereinigten Königreich hat oder

(b) mit einer Person verheiratet oder deren civil partner war, die eine solche Verbindung hat oder im Erlebensfall gehabt hätte.

(3) Das Recht auf Registrierung nach Abs 1 kann nur einmal geltend gemacht werden.

(4) Eine geeignete qualifizierende Verbindung einer Person mit dem Vereinigten Königreich iSd Section besteht, wenn sie selbst, ihr Vater oder der Vater ihres Vaters

(a) im Vereinigten Königreich geboren ist oder

(b) im Vereinigten Königreich eingebürgert ist oder war oder

(c) als Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien im Vereinigten Königreich selbst oder in einem der in Sec 1 (3) des Gesetzes von 1948 genannten Staaten registriert wurde.

(5) (20.7.2023) (Section gilt vorbehaltlich der Sec 31, 32 u 36 Illegal Migration Act 2023)

Sec 10A Erwerb der Staatsangehörigkeit gemäß den Immigration Rules Appendix EU

(1.7.2021) (Erwerb der Staatsang von Personen, die am oder nach dem 1.7.2021 geboren sind; Voraussetzungen, die in der Person der Eltern gegeben sein müssen: Aufenthaltserlaubnis, gewöhnlicher Aufenthalt im UK)

Erwerb bei Inkrafttreten des Gesetzes

Sec 11 Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes britische Staatsangehörige werden

(1) Vorbehaltlich Abs 2 wird jemand, der unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

(a) Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war und

(b) eine Aufenthaltsberechtigung [right to abode] im Vereinigten Königreich nach dem Immigration Act 1971 hatte, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes britischer Staatsangehöriger.

(2) Jemand, der als Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien gem Sec 1 des British Nationality (Nr 2) Act 1964 (staatenlose

Personen) registriert war aus dem in Abs 1 (a) jener Section genannten Grund (weil seine Mutter zur Zeit seiner Geburt Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war), wird nicht britischer Staatsangehöriger nach Abs 1, falls nicht

(a) seine Mutter britische Staatsangehörige gem Abs 1 wird oder im Erlebensfall geworden wäre oder

(b) er unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes die Aufenthaltsberechtigung [right to abode] im Vereinigten Königreich hatte aufgrund Sec 2 (1) (c) des Immigration Act 1971 (Niederlassung im Vereinigten Königreich in Verbindung mit einem wenigstens fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt als Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien).

(3) Jemand, der

(a) unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war aufgrund einer Registrierung gem Sec 12 (6) des Gesetzes von 1948 (British subjects, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1948 Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien wurden), wenn diese in der in Abs 7 dieser Section vorgesehenen Weise erfolgte (Registrierung in einem unabhängigen Commonwealth-Staat durch den Hochkommissar des Vereinigten Königreichs) und

(b) so registriert worden war auf einen Antrag gemäß dem genannten Abs 6, gestützt auf die Abstammung des Antragstellers in der väterlichen Linie von einer Person »die relevante Person« mit den in Abs 1 (a) und (b) dieser Section genannten Eigenschaften (Geburt oder Einbürgerung im Vereinigten Königreich und den Kolonien), wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes britischer Staatsangehöriger, wenn die relevante Person im Vereinigten Königreich geboren oder eingebürgert wurde.

Verzicht und Wiedererwerb

Sec 12 Verzicht

(1) Wenn ein britischer Staatsangehöriger, der volljährig und voll geschäftsfähig ist, in der vorgeschriebenen Weise seinen Verzicht auf die britische Staatsangehörigkeit erklärt, hat der Staatssekretär, vorbehaltlich der Abs 3 und 4, die Registrierung dieser Erklärung zu veranlassen.

(2) Mit der Registrierung dieser Erklärung

hört der Erklärende auf, britischer Staatsangehöriger zu sein.

(3) Eine solche Erklärung soll nicht registriert werden, wenn der Staatssekretär nicht überzeugt ist, dass der Erklärende nach der Registrierung eine andere als die britische Staatsangehörigkeit haben oder erwerben wird; und wenn der Erklärende im Zeitpunkt der Registrierung keine andere Staatsangehörigkeit hat oder eine solche andere Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt erwirbt, soll er britischer Staatsangehöriger sein und so angesehen werden, als habe er trotz der Registrierung die britische Staatsangehörigkeit nicht verloren.

(4) Der Staatssekretär kann die Registrierung ablehnen, wenn die Erklärung während eines Krieges erfolgt, in welchen das Vereinigte Königreich verwickelt ist.

(5) Wer verheiratet ist oder war oder eine civil partnership eingegangen ist, wird als volljährig angesehen.

Sec 13 Wiedererwerb

(1) Vorbehaltlich Abs 2 hat jemand, der aufgrund einer Verzichtserklärung aufgehört hat, britischer Staatsangehöriger zu sein, einen Anspruch darauf, auf Antrag als britischer Staatsangehöriger (wieder) registriert zu werden, wenn

(a) er voll geschäftsfähig ist und

(b) der Verzicht auf die britische Staatsangehörigkeit für ihn notwendig war, um eine andere Staatsangehörigkeit behalten oder erwerben zu können.

(2) Eine Person hat nur einmal das Recht, gem Abs 1 registriert zu werden.

(3) Wenn ein voll Geschäftsfähiger, der aufgrund einer Verzichtserklärung (gleichgültig, aus welchem Grund) aufgehört hat, britischer Staatsangehöriger zu sein, seine Registrierung als britischer Staatsangehöriger beantragt, kann der Staatssekretär, wenn er dies für richtig hält, eine solche Registrierung veranlassen.

(4) (20.7.2023) (Section gilt vorbehaltlich der Sec 31, 32 u 36 *Illegal Migration Act 2023*)

Ergänzende Vorschriften

Sec 14 Bedeutung des Begriffs britischer Staatsangehöriger »durch Abstammung«

(1) (28.6.2022) Ein britischer Staatsangehöri-

ger ist ein Staatsangehöriger »durch Abstammung« dann und nur dann, wenn

(a) er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb des Vereinigten Königreichs geboren und britischer Staatsangehöriger nur aufgrund der Sec 2 (1) (a) oder aufgrund einer Registrierung nach Sec 3 (2) oder Sec 9 ist oder

(b) er vorbehaltlich Abs 2 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb des Vereinigten Königreichs geboren und britischer Staatsangehöriger mit dem Inkrafttreten des Gesetzes geworden ist und unmittelbar vor dem Inkrafttreten

(i) Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war aufgrund der Sec 5 des Gesetzes von 1948⁴ (Staatsangehörigkeit durch Abstammung) oder

(ii) nach irgendeiner Bestimmung der British Nationality Acts 1948–1965 für die Zwecke der Vorbehaltsklausel zu Sec 5 (1) des Gesetzes von 1948 als Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien nur durch Abstammung angesehen wurde oder, falls männlich, angesehen worden wäre oder

(iii) die Aufenthaltsberechtigung [right to abode] im Vereinigten Königreich nur aufgrund von Sec 2 (1) (b) des Immigration Act 1971 (Verbindung mit dem Vereinigten Königreich durch einen Eltern- oder Großelternanteil) oder nur aufgrund von Sec 2 (1) (b) und (c) (Niederlassung im Vereinigten Königreich verbunden mit einem fünfjährigen Aufenthalt) oder nur als Ehefrau oder gewesene Ehefrau eines Mannes hatte, der unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dieses Recht nur aufgrund von Sec 2 (1) (b) oder nur aufgrund von Sec 2 (1) (b) und (c) hatte oder

(iv) als Frau Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war aufgrund ihrer Registrierung als solche Staatsangehörige gem Sec 6 (2) des Gesetzes von 1948 als ehemalige Ehefrau eines Mannes, der mit Inkrafttreten des Gesetzes britischer Staatsangehöriger durch Abstammung wurde oder geworden wäre, wenn er nicht vorher gestorben wäre oder wegen einer Verzichtserklärung aufgehört hätte, Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien zu sein oder

(c) er britischer Staatsangehöriger aufgrund Registrierung nach Sec 3 (1) ist und entweder

(i) sein Vater oder seine Mutter im Zeitpunkt

⁴ Abgedr unten II B 2.

der Geburt britischer Staatsangehöriger war oder

(ii) sein Vater oder seine Mutter zu jener Zeit Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes britischer Staatsangehöriger wurde oder im Erlebensfall geworden wäre oder

(d) er britischer Staatsangehöriger aufgrund Registrierung nach Sec 4B, 4C oder 5 ist oder

(da) (6.4.2015) er britischer Staatsangehöriger aufgrund Abstammung nach Sec 4F (3), 4G (2), 4H (2) oder 4I (4) ist oder

(db) er britischer Staatsangehöriger aufgrund Registrierung nach Sec 4K ist und

(i) Staatsangehöriger eines überseeischen Territoriums aufgrund Registrierung nach Sec 17A oder

(ii) Staatsangehöriger eines überseeischen Territoriums aufgrund Abstammung gem Sec 17C (3), 17D (2), 17E (2) oder 17F (5) ist oder

(e) vorbehaltlich Abs 2 als vor dem Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb des Vereinigten Königreichs geborene Frau, sie britische Staatsangehörige ist als Folge ihrer Registrierung als solche Staatsangehörige gem Sec 8 als Ehefrau oder gewesene Ehefrau eines Mannes, der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes britischer Staatsangehöriger durch Abstammung wurde oder geworden wäre, wenn er nicht vorher gestorben wäre oder wegen einer Verzichtserklärung aufgehört hätte, Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien zu sein, oder

(f) er britischer Staatsangehöriger aufgrund Registrierung nach Sec 10 ist, der, nachdem er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen einer Verzichtserklärung aufgehört hatte, Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien zu sein, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, hätte er nicht diese Angehörigkeit verloren, britischer Staatsangehöriger kraft Abstammung aufgrund von Abs 1 (b) geworden wäre oder

(g) er britischer Staatsangehöriger aufgrund Registrierung nach Sec 13 ist, der, unmittelbar bevor er wegen einer Verzichtserklärung aufgehörte, britischer Staatsangehöriger zu sein, britischer Staatsangehöriger durch Abstammung war oder

(h) er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem britischen überseeischen Territorium

geboren ist und britischer Staatsangehöriger aufgrund Sched 2 § 2 ist.

(2) (22.4.2011) Eine Person, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb des Vereinigten Königreichs geboren ist, ist nicht britischer Staatsangehöriger »durch Abstammung« aufgrund Abs 1 (b) oder (e), wenn ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt außerhalb des Vereinigten Königreichs tätig war

(a) in einem Beschäftigungsverhältnis der in Abs 3 bezeichneten Art, und der für diese Tätigkeit im Vereinigten Königreich verpflichtet worden war oder

(b) im Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union, wenn er für diese Tätigkeit verpflichtet worden war in einem Land, das zu dieser Zeit Mitglied der [Europäischen] Gemeinschaften war.

(3) Beschäftigungsverhältnisse iSv Abs 2 sind

(a) Dienst für die Krone unter der Regierung des Vereinigten Königreichs und

(b) Tätigkeiten von der Art, wie sie gem Sec 2 (3) bezeichnet werden.

Teil II Staatsangehörigkeit der britischen überseeischen Territorien

Erwerb nach Inkrafttreten des Gesetzes

Sec 15 Erwerb durch Geburt oder Adoption

(1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem britischen überseeischen Territorium geboren wird, ist Staatsangehöriger der britischen überseeischen Territorien, wenn zur Zeit seiner Geburt ein Elternteil, Vater oder Mutter,

(a) Angehöriger der britischen überseeischen Territorien ist oder

(b) in einem britischen überseeischen Territorium niedergelassen ist.

(2) Ein neugeborenes Kind, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem britischen überseeischen Territorium verlassen aufgefunden wird, wird, falls nicht das Gegenteil bewiesen wird, für die Zwecke von Abs 1 so angesehen, wie wenn

(a) es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in diesem Territorium geboren wäre und

(b) Kind eines Elternteils wäre, der zur Zeit der Geburt Angehöriger der britischen überseeischen Territorien war oder seine Niederlassung in einem britischen überseeischen Territorium hatte.

(3) Wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem britischen überseeischen Territorium geboren wird und nicht aufgrund von Abs 1 oder 2 Angehöriger der britischen überseeischen Territorien ist, hat einen Anspruch darauf, als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien registriert zu werden, wenn vor seiner Volljährigkeit

(a) sein Vater oder seine Mutter diese Staatsangehörigkeit erlangt oder sich in einem britischen überseeischen Territorium niederlässt und

(b) ein Antrag auf Registrierung als solcher Staatsangehöriger gestellt wird.

(4) Ein Kind, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem britischen überseeischen Territorium geboren wird und nicht gem Abs 1 oder 2 Angehöriger der britischen überseeischen Territorien ist, hat einen Anspruch darauf, auf entsprechenden Antrag hin als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien registriert zu werden, wenn der Antrag gestellt wird, nachdem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat, und wenn sich das Kind in keinem der zehn ersten Lebensjahre länger als 90 Tage außerhalb dieses Territoriums aufgehalten hat.

(5) Wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Gericht innerhalb eines britischen überseeischen Territoriums ein Adoptionsdekret bezüglich eines Minderjährigen erlässt, der nicht Angehöriger der britischen überseeischen Territorien ist, wird der Adoptierte Angehöriger der britischen überseeischen Territorien vom Zeitpunkt des Erlasses des Adoptionsdekrets an, falls der Adoptierende oder, im Fall einer gemeinschaftlichen Adoption, einer der Adoptierenden zu dieser Zeit ein Angehöriger der britischen überseeischen Territorien ist.

(5A) Wenn

(a) ein Minderjähriger, der nicht Angehöriger der britischen überseeischen Territorien ist, durch eine Convention-Adoption [nach HAdoptÜ] adoptiert wird,

(b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Adoption erfolgt,

(i) der Annehmende oder, im Fall einer gemeinsamen Adoption, einer der Annehmenden Angehöriger der britischen überseeischen Territorien ist und

(ii) der Annehmende oder, im Fall einer gemeinsamen Adoption, beide Annehmenden ih-

ren gewöhnlichen Aufenthalt in einem näher bezeichneten Territorium haben, und

(c) die Convention-Adoption [nach HAdoptÜ] nach dem Recht eines Staates oder Territoriums außerhalb des näher bezeichneten Territoriums stattfindet, wird der Minderjährige von diesem Zeitpunkt an Angehöriger der britischen überseeischen Territorien.

(6) Wenn eine Dekret- oder eine Convention-Adoption [nach HAdoptÜ], infolge deren ein Kind gem Abs 5 die Angehörigkeit der britischen überseeischen Territorien erlangt, wirkungslos wird, sei es aufgrund einer Annullierung oder auf andere Weise, so bleibt davon der Status des Kindes als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien unberührt.

(7) Wenn unter den spezifischen Umständen eines besonderen Falles der Staatssekretär es für richtig hält, kann er im Fall des Abs 4 das Kind so behandeln, wie wenn es die dort aufgestellten Voraussetzungen erfüllte, obgleich es in einem Jahr oder mehreren seiner ersten zehn Lebensjahre sich jeweils länger als 90 Tage außerhalb des britischen überseeischen Territoriums aufgehalten hat.

Sec 16 Erwerb durch Abstammung

(1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb der britischen überseeischen Territorien geboren wird, ist Angehöriger der britischen überseeischen Territorien, wenn zur Zeit seiner Geburt ein Elternteil, Vater oder Mutter,

(a) diese Staatsangehörigkeit aus anderen Gründen als durch Abstammung besitzt oder

(b) diese Staatsangehörigkeit besitzt und außerhalb der britischen überseeischen Territorien in einem Beschäftigungsverhältnis tätig ist, auf welches dieser Absatz Anwendung findet, und zu dieser Tätigkeit in einem britischen überseeischen Territorium verpflichtet wurde.

(2) Abs 1 (b) gilt für

(a) Tätigkeiten im Dienst der Krone unter der Regierung eines britischen überseeischen Territoriums und

(b) Tätigkeiten von der Art, wie sie gem Abs 3 bezeichnet werden.

(3) Der Staatssekretär kann auf dem Verordnungsweg die Tätigkeiten bezeichnen, die er für eng verbunden mit den Aktivitäten hält, welche die Regierung eines britischen überseeischen Territoriums außerhalb der britischen überseeischen Territorien entfaltet.

(4) Verordnungen gem Abs 3 können jeder-

zeit durch Beschluss eines der beiden Häuser des Parlaments annulliert werden.

Sec 17 Erwerb durch Registrierung: Minderjährige

(1) Wenn während der Minderjährigkeit eines Kindes seine Registrierung als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien beantragt wird, kann der Staatssekretär, wenn er dies für richtig hält, seine Registrierung als solcher Angehöriger veranlassen.

(2) (28.6.2022) Wer außerhalb der britischen überseeischen Territorien geboren ist, hat einen Anspruch darauf, als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien registriert zu werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, während die Person minderjährig ist, und die in Abs 3 genannten Voraussetzungen oder, im Fall einer staatenlosen Person, die in Abs 3 (a) und (b) genannten Voraussetzungen vom Vater oder von der Mutter des Kindes (dem fraglichen Elternteil) erfüllt werden.

(3) Die Voraussetzungen, von denen Abs 2 spricht, sind,

(a) dass der fragliche Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Angehöriger der britischen überseeischen Territorien durch Abstammung war, und

(b) dass der Vater oder die Mutter des fraglichen Elternteils

(i) bei der Geburt dieses Elternteils Angehöriger der britischen überseeischen Territorien aus anderen Gründen als durch Abstammung war oder

(ii) Angehöriger der britischen überseeischen Territorien aus anderen Gründen als durch Abstammung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde oder im Erlebensfall geworden wäre, und

(c) dass für einem Zeitraum von drei Jahren irgendwann vor der Geburt des Kindes

(i) der fragliche Elternteil zu Beginn dieses Zeitraums in einem britischen überseeischen Territorium lebte und

(ii) er sich innerhalb dieses Zeitraums nicht mehr als 270 Tage außerhalb dieses Territoriums aufgehalten hat.

(4) (Aufgehoben)

(5) Wer außerhalb der britischen überseeischen Territorien geboren ist, hat einen Anspruch darauf, falls ein entsprechender Antrag gestellt wird, solange er noch minderjährig ist, als Angehöriger der britischen überseeischen

Territorien registriert zu werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich

(a) dass zur Zeit seiner Geburt ein Elternteil, Vater oder Mutter, Angehöriger der britischen überseeischen Territorien durch Abstammung war, und

(b) dass, vorbehaltlich Abs 6, er, sein Vater und seine Mutter in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung in ein und demselben britischen überseeischen Territorium gelebt haben (gleichgültig, in welchem), und keine dieser drei Personen sich innerhalb dieses Zeitraums länger als 270 Tage außerhalb dieses Territoriums aufgehalten hat, und

(c) dass, vorbehaltlich Abs 6, die Zustimmung seines Vaters und seiner Mutter zu der Registrierung in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.

(6) Im Fall eines Antrags nach Abs 5 auf Registrierung einer Person als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien soll,

(a) wenn der Vater oder die Mutter im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr am Leben ist oder ihre Ehe oder civil partnership vor diesem Zeitpunkt aufgelöst wurde oder Vater und Mutter zu diesem Zeitpunkt aufgrund gerichtlicher Anordnung getrennt lebten, der Hinweis auf Vater und Mutter in Abs 5 (b) als Hinweis entweder auf den Vater oder auf die Mutter gelesen werden, und

(b) wenn der Vater oder die Mutter vor diesem Zeitpunkt gestorben ist, der Hinweis auf Vater und Mutter in Abs 5 (c) als Hinweis auf einen Elternteil gelesen werden.

(c) (Aufgehoben)

(7) (20.7.2023) (Section gilt vorbehaltlich der Sec 31, 32 u 36 *Illegal Migration Act 2023*)

Sec 17A–17I (28.6.2022) (Weitere Fälle zum Erwerb der Staatsang der brit überseeischen Territorien, zB bei außerehelich geborenen Kindern oder bei heterologer Insemination)

Sec 18 Erwerb durch Einbürgerung

(1) Wenn eine volljährige und voll geschäftsfähige Person einen Antrag auf Einbürgerung als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien stellt und der Staatssekretär feststellt, dass der Antragsteller die in Sched 1 aufgestellten Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach diesem Absatz erfüllt, kann er, wenn er dies für richtig hält, den Antragsteller einbürgern.

(2) Wenn eine volljährige und voll geschäfts-

fähige Person einen Antrag auf Einbürgerung als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien stellt, die zur Zeit der Antragstellung mit einem solchen Staatsangehörigen verheiratet oder civil partner eines solchen Staatsangehörigen ist, kann der Staatssekretär, wenn er feststellt, dass der Antragsteller die in Sched 1 aufgestellten Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach diesem Absatz erfüllt und er dies für richtig hält, den Antragsteller einbürgern.

(3) Jeder Antrag nach dieser Section soll das britische überseeische Territorium bezeichnen, das für die Zwecke dieses Antrags als relevantes Territorium gelten soll; Verweisungen in Sched 1 auf das relevante Territorium sind in Bezug auf jeden solchen Antrag entsprechend zu interpretieren.

(4) (20.7.2023) (*Section gilt vorbehaltlich der Sec 31, 32 u 36 Illegal Migration Act 2023*)

Erwerb nach Inkrafttreten des Gesetzes: besondere Fälle

Sec 19–21 (*Aufgehoben*)

Sec 22 Recht auf Registrierung statt eines Rechts auf Wiedererwerb der Angehörigkeit des Vereinigten Königreichs und der Kolonien

(1) Vorbehaltlich Abs 3 hat jedermann einen Anspruch darauf, auf entsprechenden Antrag hin als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien registriert zu werden, wenn er unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (im Fall eines entsprechenden Antrags) einen Anspruch darauf gehabt hätte, gem Sec 1 (1) des British Nationality Act 1964 (Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit) als Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien registriert zu werden aufgrund einer geeigneten qualifizierenden Verbindung mit einem britischen überseeischen Territorium oder aufgrund seiner Ehe mit jemandem, der eine solche Verbindung hat oder im Erlebensfall gehabt hätte.

(2) Auf einen entsprechenden Antrag einer voll geschäftsfähigen Person, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund einer Verzichtserklärung aufgehört hatte, Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien zu sein, kann der Staatssekretär, wenn er dies für richtig hält, die Registrierung dieser Person als Angehöriger der britischen überseeischen Territorien veranlassen, wenn diese Person

(a) eine geeignete qualifizierende Verbin-

dung mit einem britischen überseeischen Territorium hat oder

(b) mit einer Person verheiratet oder deren civil partner war, die eine solche Verbindung hat oder im Erlebensfall gehabt hätte.

(3) Das Recht auf Registrierung nach Abs 1 kann nur einmal geltend gemacht werden.

(4) Eine geeignete qualifizierende Verbindung im Sinne dieser Section einer Person mit einem britischen überseeischen Territorium ist anzunehmen, wenn diese Person selbst, ihr Vater oder der Vater ihres Vaters

(a) in diesem Territorium geboren ist oder

(b) in diesem Territorium eingebürgert ist oder war oder

(c) in diesem Territorium als Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien registriert wurde oder

(d) aufgrund der Annexion irgendeines Gebietes, das Bestandteil jenes Territoriums ist, British subject wurde.

(5) (20.7.2023) (*Diese Section gilt vorbehaltlich der Sec 31, 32 u 36 Illegal Migration Act 2023*)

Erwerb bei Inkrafttreten des Gesetzes

Sec 23 Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehörige der britischen überseeischen Territorien werden

(1) Angehöriger der britischen überseeischen Territorien wird mit Inkrafttreten des Gesetzes, wer

(a) unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war und diese Staatsangehörigkeit erworben hatte durch Geburt, Einbürgerung oder Registrierung in einem britischen überseeischen Territorium oder

(b) unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien und Kind eines Elternteils war,

(i) der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes (zum maßgeblichen Zeitpunkt) Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war und

(ii) diese Staatsangehörigkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt hatte aufgrund seiner Geburt, seiner Einbürgerung oder seiner Registrierung in einem britischen überseeischen Territorium, oder selbst von einem Elternteil abstammt, bei

dem im entsprechenden Zeitpunkt dieselben Voraussetzungen gegeben waren, oder,

(c) als Frau, unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war und entweder damals oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt die Ehefrau eines Mannes war, der nach Abs 1 (a) oder (b) mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger der britischen überseeischen Territorien wird oder im Erbensfall geworden wäre.

(2) Angehöriger der britischen überseeischen Territorien wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, wer

(a) unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war aufgrund Registrierung nach Sec 7 des Gesetzes von 1948 (minderjährige Kinder) oder Sec 1 des British Nationality (Nr 2) Act 1964 (staatenlose Personen) und

(b) in dieser Weise registriert war anderswo als in einem britischen überseeischen Territorium, und

(c) wenn sein Vater oder seine Mutter (im Fall einer nach der genannten Sec 7 registrierten Person) bzw seine Mutter (im Fall einer nach der genannten Sec 1 registrierten Person)

(i) die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs und der Kolonien im Zeitpunkt der Registrierung besaß oder im Erbensfall besessen hätte und

(ii) die Staatsangehörigkeit der britischen überseeischen Territorien mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erwirbt oder im Erbensfall erworben hätte.

(3) Jemand, der

(a) unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war aufgrund einer Registrierung nach Sec 12 (6) des Gesetzes von 1948 (wonach British subjects mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1948 Angehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien wurden) anderswo als in einem britischen überseeischen Territorium und

(b) in dieser Weise registriert war aufgrund eines Antrags, der gestützt war auf die Abstammung des Antragstellers in der männlichen Linie von einer Person (»der relevanten Person«) mit einer der in Sec 12 (1) jenes Gesetzes genannten Qualifikationen (Geburt oder Einbür-

gerung im Vereinigten Königreich und den Kolonien oder Erwerb des Status eines British subject aufgrund der Annektierung eines Gebiets), wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger der britischen überseeischen Territorien, wenn die relevante Person

(i) in einem britischen überseeischen Territorium geboren oder eingebürgert wurde oder

(ii) British subject wurde aufgrund der Annektierung eines Gebiets, das Teil eines britischen überseeischen Territoriums ist.

(4) Jemand, der

(a) unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war aufgrund einer Registrierung gem Sec 1 des British Nationality Act 1964 (Wiederannahme der Staatsangehörigkeit) und

(b) in dieser Weise registriert war anderswo als in einem britischen überseeischen Territorium und

(c) so registriert war aufgrund einer geeigneten qualifizierenden Verbindung mit einem britischen überseeischen Territorium oder, als Frau, aufgrund ihrer Ehe mit einem Mann, der zur Zeit der Registrierung eine solche Verbindung hatte oder im Erbensfall gehabt hätte, wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger der britischen überseeischen Territorien.

(5) Eine geeignete qualifizierende Verbindung mit einem britischen überseeischen Territorium iSd Abs 4 hat eine Person, wenn sie selbst, ihr Vater oder der Vater ihres Vaters

(a) in einem britischen überseeischen Territorium geboren wurde oder

(b) in einem britischen überseeischen Territorium eingebürgert ist oder war oder

(c) in einem britischen überseeischen Territorium als Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien registriert wurde oder

(d) in einem britischen überseeischen Territorium aufgrund einer Annektierung eines Gebiets, das Teil des britischen überseeischen Territoriums ist, British subject wurde.

(6) Die Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs und der Kolonien gilt für Zwecke von Abs 1 (b) in Bezug auf die Zeit vor dem Jahr 1949 als Bezugnahme auf die britische Nationalität.

Verzicht und Wiederannahme

Sec 24 Verzicht und Wiederannahme

(20.7.2023) Vorbehaltlich der Sec 31, 33 und 36 Illegal Immigration Act 2023 (Einschränkung der Wählbarkeit der Staatsangehörigkeit) finden die Vorschriften der Sec 12 und 13 auf die Angehörigen der britischen überseeischen Territorien und die Staatsangehörigkeit der britischen überseeischen Territorien ebenso Anwendung, wie sie für die britischen Staatsangehörigen und die britische Staatsangehörigkeit gelten.

Ergänzende Vorschriften

Sec 25 Bedeutung des Begriffs: Angehöriger der britischen überseeischen Gebiete »durch Abstammung«

(1) (28.6.2022) Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Angehöriger der britischen überseeischen Territorien ein solcher Angehöriger durch Abstammung dann und nur dann, wenn

(a) er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb der britischen überseeischen Territorien geboren und Angehöriger der britischen überseeischen Territorien nur aufgrund der Sec 16 (1) (a) oder aufgrund einer Registrierung nach Sec 17 (2) oder Sec 21 ist, oder

(b) vorbehaltlich Abs 2, er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb der britischen überseeischen Territorien geboren und Angehöriger der britischen überseeischen Territorien mit dem Inkrafttreten des Gesetzes geworden ist und unmittelbar vor dem Inkrafttreten

(i) Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war aufgrund der Sec 5 des Gesetzes von 1948 (Staatsangehörigkeit durch Abstammung) oder

(ii) nach irgendeiner Bestimmung der British Nationality Acts 1948–1965 im Rahmen der Vorbehaltsklausel der Sec 5 (1) des Gesetzes von 1948 als Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien nur durch Abstammung angesehen wurde oder, falls männlich, angesehen worden wäre oder

(c) er Angehöriger der britischen überseeischen Territorien aufgrund Registrierung nach Sec 17 (1) ist und entweder

(i) sein Vater oder seine Mutter im Zeitpunkt der Geburt Angehöriger der britischen überseeischen Territorien war oder

(ii) sein Vater oder seine Mutter zu jener Zeit Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger der britischen über-

seeischen Territorien wurde oder im Erlebensfall geworden wäre oder

(ca) die Person ist ein Angehöriger der britischen überseeischen Territorien aufgrund Registrierung nach Sec 17A oder

(cb) die Person ist ein Angehöriger der britischen überseeischen Territorien aufgrund Abstammung nach Sec 17C (3), 17D (2), 17E (2) oder 17F (5) oder

(d) vorbehaltlich Abs 2, er vor Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb der britischen überseeischen Territorien geboren ist und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger der britischen überseeischen Territorien wurde allein aufgrund der Sec 23 (1) (b) oder

(e) vorbehaltlich Abs 2, als Frau, sie mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehörige der britischen überseeischen Territorien wurde allein aufgrund der Sec 23 (1) (c) und dies allein deswegen, weil sie unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes oder zu einem früheren Zeitpunkt die Ehefrau eines Mannes war, der unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger der britischen überseeischen Territorien durch Abstammung aufgrund Abs 1 (b) oder (d) war oder im Erlebensfall gewesen wäre oder

(f) vorbehaltlich Abs 2, als vor dem Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb der britischen überseeischen Territorien geborene Frau, sie Angehörige der britischen überseeischen Territorien ist als Folge ihrer Registrierung als solche Staatsangehörige gem Sec 20 als Ehefrau oder gewesene Ehefrau eines Mannes, der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes diese Staatsangehörigkeit durch Abstammung erlangte oder erlangt hätte, wenn er nicht vorher gestorben wäre oder wegen einer Verzichtserklärung aufgehört hätte, Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien zu sein, oder

(g) er Angehöriger der britischen überseeischen Territorien aufgrund Registrierung nach Sec 22 ist, der, nachdem er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen einer Verzichtserklärung aufgehört hatte, Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien zu sein, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, hätte er nicht diese Staatsangehörigkeit verloren, Angehöriger der britischen überseeischen Territorien durch Abstammung aufgrund von Abs 1 (b), (d) oder (e) geworden wäre,

(h) er Angehöriger der britischen überseeischen Territorien aufgrund Registrierung nach

Sec 13 ist (in Anwendung der Sec 24), der unmittelbar bevor er wegen einer Verzichtserklärung aufhörte, Angehöriger der britischen überseeischen Territorien zu sein, diese Angehörigkeit aufgrund Abstammung besaß oder

(i) er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Vereinigten Königreich geboren und Angehöriger der britischen überseeischen Territorien aufgrund Sched 2 § 1 ist.

(2) Eine Person, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb der britischen überseeischen Territorien geboren ist, ist nicht Angehöriger der britischen überseeischen Territorien »durch Abstammung« aufgrund Abs 1 (b), (d), (e) oder (f), wenn ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt außerhalb der britischen überseeischen Territorien in einem Beschäftigungsverhältnis tätig war, wie es in Abs 3 näher bezeichnet wird und er für diese Tätigkeit in einem britischen überseeischen Territorium verpflichtet worden war.

(3) Beschäftigungsverhältnisse iSd Abs 2 sind

(a) Dienst für die Krone unter der Regierung eines britischen überseeischen Territoriums und

(b) Tätigkeiten von der Art, wie sie gem Sec 16 (3) bezeichnet werden.

Teil III Britische überseeische Staatsangehörigkeit

Sec 26 Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes britische überseeische Staatsangehörige werden

Jede Person, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Angehöriger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien war und nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entweder britische Staatsangehörige oder Angehörige der britischen überseeischen Territorien wird, erwirbt mit dem Inkrafttreten die britische überseeische Staatsangehörigkeit.

Sec 27 Registrierung von Minderjährigen

(1) (20.7.2023) Vorbehaltlich der Sec 31, 34 und 36 Illegal Immigration Act 2023 (Einschränkung der Wählbarkeit der Staatsangehörigkeit) kann, wenn während der Minderjährigkeit eines Kindes seine Registrierung als britischer überseeischer Staatsangehöriger beantragt wird, der Staatssekretär, wenn er dies für richtig hält, seine Registrierung als solcher Staatsangehöriger veranlassen.

(2) *(Aufgehoben)*

Sec 28 (Aufgehoben)

Sec 29 Verzicht

Die Vorschriften der Sec 12 finden auf britische überseeische Staatsangehörige und die britische überseeische Staatsangehörigkeit ebenso Anwendung, wie sie für britische Staatsangehörige und die britische Staatsangehörigkeit gelten.

Teil IV British subjects

Sec 30 Personen, die British subjects bleiben

Eine Person, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

(a) British subject ohne Staatsangehörigkeit war gem Sec 13–16 des Gesetzes von 1948 oder

(b) British subject war aufgrund Sec 1 des British Nationality Act 1965 (Registrierung ausländischer Ehefrauen, die British subjects bestimmter Kategorien geheiratet haben), wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes British subject kraft dieser Section.

Sec 31 Frühere Staatsangehörige von Irland, die British subjects bleiben

(1) Diese Section gilt für alle Personen, die unmittelbar vor dem 1.1.1949 sowohl irische Staatsangehörige als auch British subjects waren.

(2) Eine Person, auf die Abs 1 zutrifft, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes British subject war aufgrund von Sec 2 des Gesetzes von 1948 (irische Staatsangehörige, die British subjects bleiben), wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes British subject aufgrund dieses Absatzes.

(3) Wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Staatsangehöriger der Republik Irland, auf den Abs 1 zutrifft, der aber nicht British subject aufgrund von Abs 2 ist, schriftlich gegenüber dem Staatssekretär erklärt, British subject aus einem oder beiden der nachfolgenden Gründe bleiben zu wollen, nämlich

(a) weil er im Dienst der Krone unter der Regierung des Vereinigten Königreichs steht oder gestanden hat,

(b) weil er Verbindungen mit dem Vereinigten Königreich oder einem britischen überseeischen Territorium hat durch Abstammung, Aufenthalt oder auf andere Weise, wird er von der Abgabe der Erklärung an British subject aufgrund dieses Absatzes.

(4) Eine Person, die British subject ist nach

Abs 2 oder Abs 3, wird so angesehen, wie wenn sie British subject vom 1.1.1949 bis zum Zeitpunkt der Erklärung geblieben wäre (gleichgültig, ob sie zuvor schon British subject gem Sec 2 des Gesetzes von 1948 war oder nicht).

Sec 32 Registrierung von Minderjährigen

(20.7.2023) Vorbehaltlich der Sec 31, 35 und 36 Illegal Immigration Act 2023 (Einschränkung der Wählbarkeit der Staatsangehörigkeit) kann, wenn für einen Minderjährigen ein Antrag auf Registrierung als British subject gestellt wird, der Staatssekretär, wenn er dies für richtig hält, die entsprechende Registrierung veranlassen.

Sec 33 (Aufgehoben)

Sec 34 Verzicht

Die Vorschriften der Sec 12 finden auf British subjects und deren Status ebenso Anwendung, wie sie für britische Staatsangehörige und die britische Staatsangehörigkeit gelten.

Sec 35 Umstände, unter denen British subjects ihren Status verlieren

Eine Person, die nach diesem Gesetz aufgrund einer anderen Vorschrift als der Sec 31 British subject ist, verliert diesen Status, wenn sie, gleichgültig, unter welchen Umständen und ob nach diesem Gesetz oder nicht, irgendeine andere Staatsangehörigkeit erwirbt.

Teil V Ergänzende Vorschriften

Sec 36 Vorschriften zur Begrenzung der Staatenlosigkeit

Zur Begrenzung der Staatenlosigkeit gelten die Vorschriften der Sched 2.

Sec 37 Commonwealth-Zugehörigkeit

(1) Jeder, der

(a) nach den British Nationality Acts 1981 und 1982 oder nach dem British Overseas Territories Act 2002 britischer Staatsangehöriger, Angehöriger der britischen überseeischen Territorien, britischer überseeischer Staatsangehöriger oder British subject ist oder

(b) die Staatsangehörigkeit aufgrund irgendeines Gesetzes eines der in Sched 3 genannten Staaten besitzt, hat den Status eines Commonwealth-Angehörigen.

(2) Ihre Majestät kann auf dem Verordnungswege Sched 3 ändern oder ergänzen.

(3) Verordnungen nach dieser Section können durch Beschluss jedes der beiden Häuser des Parlaments annulliert werden.

(4) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat niemand den Status eines Commonwealth-An-

gehörigen oder eines British subject, es sei denn aufgrund dieses Gesetzes.

Sec 38 Britische Schutzangehörige

(1) Ihre Majestät kann auf dem Verordnungswege in Bezug auf jedes Territorium, das vor Inkrafttreten des Gesetzes (zu irgendeiner Zeit)

(a) im Sinne des Gesetzes von 1948 ein Protektorat oder ein geschützter Staat war, oder

(b) im Sinne jenes Gesetzes ein Treuhandgebiet des Vereinigten Königreichs war, für die Zwecke dieses Gesetzes bestimmte Kategorien von Personen, die eine Beziehung zu diesem Territorium haben und nicht die Staatsangehörigkeit eines der in Sched 3 genannten Staaten besitzen, auf deren Gebiet dieses Territorium liegt, zu britischen Schutzangehörigen erklären.

(2) Verordnungen nach dieser Section können durch Beschluss jedes der beiden Häuser des Parlaments annulliert werden.

Sec 39 (Änderung des Immigration Act 1971)

Sec 40 Entzug der Staatsangehörigkeit

(1) In dieser Section bedeutet »Staatsangehörigkeitsstatus« einer Person ihren Status als

(a) britischer Staatsangehöriger,

(b) Angehöriger der britischen überseeischen Territorien,

(c) britischer überseeischer Staatsangehöriger,

(d) britischer Staatsangehöriger (überseeisch),

(e) britischer Schutzangehöriger oder

(f) britischer »Untertan«.

(2) Der Staatssekretär kann einer Person den Staatsangehörigkeitsstatus entziehen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass die Entziehung dem öffentlichen Wohl dient.

(3) Der Staatssekretär kann einer Person den Staatsangehörigkeitsstatus, der auf einer Registrierung oder Einbürgerung beruht, entziehen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass die Registrierung oder Einbürgerung erreicht wurde durch

(a) Betrug,

(b) falsche Angaben oder

(c) Verheimlichung einer wesentlichen Tatsache.

(4) Der Staatssekretär darf keine Anordnung nach Abs 2 treffen, wenn nach seiner Überzeugung die Anordnung die Staatenlosigkeit der Person zur Folge haben würde.

(4A) (28.7.2014) Der Staatssekretär ist jedoch nicht daran gehindert, durch eine Anordnung

nach Abs 2 einer Person den Staatsangehörigkeitsstatus zu entziehen, wenn

(a) der Staatsangehörigkeitsstatus auf einer Einbürgerung beruht,

(b) der Staatssekretär der Überzeugung ist, dass die Entziehung der Staatsangehörigkeit dem öffentlichen Wohl dient, weil die Person, während sie den Staatsangehörigkeitsstatus hatte, sich in einer Weise verhalten hat, welche die vitalen Interessen des Vereinigten Königreichs, einer der Inseln oder eines britischen überseeischen Territoriums ernsthaft gefährdet, und

(c) der Staatssekretär gute Gründe für die Annahme hat, dass die Person in der Lage sein wird, nach dem Recht eines Landes oder Territoriums außerhalb des Vereinigten Königreichs Angehörige dieses Landes oder Territoriums zu werden.

(5) Ehe er eine Anordnung nach dieser Section erlässt, hat der Staatssekretär der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen,

(a) dass der Staatssekretär entschieden hat, eine Anordnung zu treffen,

(b) die Gründe für die Anordnung und

(c) das Recht der Person, ein Rechtsmittel nach Sec 40A (1) oder nach Sec 2B des Special Immigration Appeals Commission Act 1997 einzulegen.

(5A–5E) (20.7.2023) (Weitere Hinweise für die Vorgehensweise des Staatssekretärs)

(6) (Entzug eines erschlichenen Staatsangehörigkeitsstatus)

Sec 40A, 40B, 41, 41A (20.10.2014) (Rechtsmittel gegen die Entziehung der Staatsang; Überprüfung der nach Sec 40 (4A) getroffenen Maßnahmen)

Sec 41, 41A, 42 (22.7.2025) (Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsverordnungen und Gebührenregelungen; Registrierung: Voraussetzung einwandfreien Charakters; Allgemeine Vorschriften für Registrierung und Einbürgerung)

Sec 42A (Aufgehoben)

Sec 42B (Registrierung und Einbürgerung: Wirkungseintritt)

Sec 43, 44, 44A, 45, 46 (Ausübung der Rechte des Staatssekretärs durch Gouverneure ua; Ermessensausübung; Verzicht auf den Nachweis der vollen Geschäftsfähigkeit; Beweismittel, Strafvorschriften)

Sec 47 (Aufgehoben)

Sec 48 Posthum geborene Kinder

Jeder Hinweis in diesem Gesetz auf Vater oder Mutter einer Person im Zeitpunkt von deren Geburt ist in Bezug auf eine Person, die nach dem Tod ihres Vaters oder ihrer Mutter geboren wird, so zu lesen, als ob auf den fraglichen Elternteil zur Zeit seines Todes verwiesen würde; und falls der Tod vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, die Geburt aber nach Inkrafttreten erfolgte, hat der fragliche Elternteil im Zeitpunkt seines Todes denjenigen Status, den er hätte, wenn er erst nach Inkrafttreten des Gesetzes gestorben wäre.

Sec 49 (Aufgehoben)

Sec 50 Interpretationen

(1)(Begriffsbestimmungen)

(1A), (1B) (Definition der Mitglieder der Streitkräfte)

(2) (Vorbehaltlich Abs 3 bedeutet »Niederlassung« im Vereinigten Königreich oder in einem brit überseeischen Territorium »gewöhnlicher Aufenthalt« ohne Beschränkung durch die Einwanderungsgesetze.)

(3) (Fälle, in denen aufgrund der Einwanderungsgesetze keine »Niederlassung« im Vereinigten Königreich oder in einem abhängigen Territorium besteht)

(4) (Fälle, in denen eine Person, der im Vereinigten Königreich ein Kind geboren wird, als im Vereinigten Königreich »niedergelassen« angesehen wird)

(5) Wer sich unter Verstoß gegen die Einwanderungsgesetze im Vereinigten Königreich oder in einem abhängigen Territorium aufhält, hat dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes.

(6) (Voraussetzungen, unter denen eine Person als im Vereinigten Königreich oder in einem britischen überseeischen Territorium eingebürgert anzusehen ist)

(7) Eine Person, die außerhalb des Vereinigten Königreichs an Bord eines Schiffes oder Flugzeugs geboren wird,

(a) wird so angesehen, wie wenn sie im Vereinigten Königreich geboren wäre, wenn

(i) im Zeitpunkt ihrer Geburt ihr Vater oder ihre Mutter die britische Staatsangehörigkeit besaß, oder

(ii) sie sonst staatenlos wäre und (in jedem Fall) das Schiff oder Flugzeug im Zeitpunkt der Geburt im Vereinigten Königreich registriert war oder es sich um ein unregistriertes Schiff

oder Flugzeug der britischen Regierung handelte; aber

(b) gilt, von den Fällen des Abs 7 (a) abgesehen, als außerhalb des Vereinigten Königreichs geboren, wer auch immer zu jener Zeit der Eigentümer des Schiffes oder des Flugzeugs war und gleichgültig, ob und wo das Schiff oder das Flugzeug registriert war.

(7A), (7B) *(Sonderbestimmungen für Personen, die außerhalb eines qualifizierenden Territoriums an Bord eines Schiffes oder Flugzeuges geboren wurden)*

(8) *(Zeitpunkt des Eingangs von Anträgen)*

(9) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat.

(9A) (2.12.2019) Im Sinne dieses Gesetzes ist Vater eines Kindes

(a) der Ehemann oder männliche civil partner zur Zeit der Geburt des Kindes der Frau, die das Kind zur Welt gebracht hat, oder

(b) der Mann, der nach Sec 28 HFEA 1990 oder Sec 35 oder 36 HFEA 2008 als Vater des Kindes angesehen wird, oder

(ba) wenn eine Person nach Sec 42 oder 43 HFEA 2008 als Elternteil angesehen wird, diese Person oder

(c) falls keine der lit (a)–(ba) anwendbar ist, die Person, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Beweis der Vaterschaft erfüllt.

(9B) *(»Vorgeschrieben« iSd Sec 9A (c) bedeutet vorgeschrieben durch Verordnungen des Staats-*

sekretärs; vgl British Nationality (Proof of Paternity) Regulations 2006)

(9C) Die Begriffe »Elternteil«, »Kind«, »abstammend« sind in Übereinstimmung mit Abs 9 und 9A auszulegen.

(10) *(Weitere Begriffsbestimmungen)*

(11) Für die Zwecke dieses Gesetzes

(a) wird eine Person als volljährig angesehen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, und als voll geschäftsfähig, wenn sie nicht geisteskrank ist, und

(b) erreicht eine Person ein bestimmtes Alter mit dem Beginn ihres Geburtstages.

(12) Verweisungen auf die in Sched 3 genannten Länder schließen deren abhängige Gebiete ein.

(13), (14) *(Ermächtigung zum Erlass von Orders in Council)*

Sec 50A (22.7.2025) *(Bedeutung der Bezugnahme auf die Verletzung von Einwanderungsgesetzen)*

Sec 50B (31.12.2020) *(Unbeachtlichkeit von Einwanderungsbeschränkungen in bestimmten Fällen)*

Sec 51 *(Bedeutung staatsangehörigkeitsrechtlicher Ausdrücke in anderen Gesetzen und Verordnungen)*

Sec 52, 53 *(Gesetzesänderungen, Übergangsvorschriften usw; Zitierweise, Inkrafttreten und Geltungsbereich)*

2. British Nationality Act 1948¹

Teil II Die britische Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit durch Geburt oder Abstammung

Sec 4 Staatsangehörigkeit kraft Geburt

Wer innerhalb des Vereinigten Königreichs und der Kolonien nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren wird, erwirbt mit der Geburt die britische Staatsangehörigkeit, es sei denn, dass zur Zeit seiner Geburt

(a) sein Vater diplomatische Immunität aufgrund des Diplomatic Privileges Act 1964 oder

durch ein anderes Gesetz genießt und nicht die britische Staatsangehörigkeit besitzt oder

(b) sein Vater feindlicher Ausländer ist und der Geburtsort in vom Feind besetztem Land liegt.

Sec 5 Staatsangehörigkeit kraft Abstammung

(1) Wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren wird, ist britischer Staatsangehöriger kraft Abstammung, wenn zur Zeit seiner Geburt sein Vater die britische Staatsangehörigkeit besitzt.

Beruhet jedoch die britische Staatsangehörig-

¹ Britisches Staatsangehörigkeitsgesetz 1948. IK 1.1.1949. Aufgehoben durch den British Nationality Act 1981 mWv 1.1.1983, aber von Bedeutung für bis dahin er-

worbene Staatsangehörigkeiten. Abdruck hier auszugsweise.

keit des Vaters nur auf seiner Abstammung, so erwirbt das Kind die britische Staatsangehörigkeit nicht, es sei denn, dass

(a) das Kind oder sein Vater in einem Protektorat, einem Mandats- oder Treuhandgebiet oder in einem Ort im Ausland geboren wurde, in dem British subjects der Gerichtsbarkeit der britischen Krone unterstehen oder unterstanden, oder

(b) das Kind im sonstigen Ausland geboren und seine Geburt in einem britischen Konsulat innerhalb eines Jahres (mit Zustimmung des Staatssekretärs auch später) registriert wird oder

(c) der Vater zur Zeit der Geburt im Dienst der Krone steht oder

(d) das Kind in einem der in Sec 1 (3) des Gesetzes aufgezählten Länder geboren wird und nach dem dort geltenden Staatsangehörigkeitsrecht die Staatsangehörigkeit dieses Landes nicht erwirbt.

(2) Auf besondere Anordnung des Staatssekretärs gilt die Registrierung einer Geburt im

Sinne dieser Section auch dann als mit seiner Zustimmung rechtzeitig vollzogen, wenn diese Zustimmung vor der Registrierung noch nicht erteilt war.

Sec 23 Legitimierte Kinder

(1) Ein nichteheliches Kind, das durch Eheschließung seiner Eltern legitimiert worden ist, wird vom Zeitpunkt der Eheschließung oder vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, für die Frage, ob es britischer Staatsangehöriger ist oder unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes British subject war, so behandelt, als sei es ehelich geboren.

(2) Für die Zwecke dieser Section wird ein Kind als durch die Eheschließung seiner Eltern legitimiert angesehen, wenn nach dem Domicilrecht des Vaters zur Zeit der Eheschließung die Ehe (sofort oder später) legitimierende Wirkung hat.

Sec 33 (1) Bezugnahmen im neuen Gesetz auf die Kolonien schließen auch die Kanalinseln und die Isle of Man ein.

III. Ehe- und Kindschaftsrecht (England und Wales)

A. Einführung

1. Rechtsquellen

Das **englische Familienrecht**¹ ist nicht in einer einheitlichen Kodifikation niedergelegt, sondern in zahlreichen Einzelgesetzen enthalten. Die Vorschriften über die **Eheschließung** sind in den Marriage Acts 1949–2022 (abgedr III B 14) im Wesentlichen zusammengefasst. Für die **Ehescheidung** und die Nichtigerklärung der Ehe sowie für die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung (Unterhalt, Versorgungsausgleich) bildet die Grundlage der Matrimonial Causes Act 1973 (abgedr III B 22), welcher durch den Divorce, Dissolution and Separation Act 2020 grundlegend reformiert wurde. Im Bereich der persönlichen **Ehewirkungen** sind insbesondere der Matrimonial Proceedings and Property Act 1970 (abgedr III B 23), der Law Reform (Miscellaneous Provisions) Act 1970 und der Domestic Proceedings and Magistrates' Courts Act 1978 (abgedr III B 6) bedeutsam. Grundlage des geltenden Rechts im Bereich der vermögensrechtlichen Ehewirkungen ist noch immer der Law Reform (Married Women and Tortfeasors) Act

¹ Vgl Lowe/Douglas, Bromley's Family Law, 11. Aufl 2015; George/Thompson/Miles, Family Law, 5. Aufl 2019; Herring, Family Law, 11. Aufl 2023; Henrich/Huber, Ein-

führung in das engl Privatrecht, 3. Aufl 2003; Bernstorff, Einführung in das englische Recht, 4. Aufl 2011.